

Newsletter April 2024

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – Was ist das eigentlich?

Wenn du als Arbeitnehmer*in innerhalb der letzten 12 Monate mehr als sechs Wochen, egal ob am Stück oder mit Unterbrechungen, krank warst, hast du einen Anspruch auf BEM.

Dabei muss es nicht jedes Mal die gleiche Krankheit sein, sondern es werden alle Krankheiten und Tage addiert.

Daraufhin sollte deine Dienststelle dich zu einem BEM-Gespräch einladen, mit dem Ziel deine Gesundheit zu fördern und zu erhalten. Du bist nicht verpflichtet an diesem Gespräch teilzunehmen – es ist absolut freiwillig!

Außerdem ist auch eine Teilnahme am BEM möglich, ohne die genaue Krankheit zu benennen. Denn der Arbeitgeber weiß aus den Attesten grundsätzlich nicht, warum du nicht da warst/bist. Dies steht dir frei dort zu erzählen.

Wie lange ein BEM-Verfahren dauert, ist ganz individuell. Es kann nach einem Termin beendet oder mit einem neuen Termin fortgesetzt werden. BEM bietet die Chance über Möglichkeiten zur Überwindung der Erkrankung zu sprechen, festzustellen, ob diese ggf. mit deiner Tätigkeit zusammenhängt oder ob die Dienststelle Maßnahmen zur Wiedereingliederung ergreifen kann.

Bist du schwerer erkrankt geht es auch darum, wie du deinen Arbeitsplatz trotzdem behalten kannst. Der Fokus liegt auf den Verbleib im Betrieb und nicht auf einer Kündigung!

Maßnahmen können z.B. höhenverstellbare Schreibtische, neues Telefon, Lärmschutz oder andere oder zusätzliche Lichtquellen sein. Auch eine Kur oder Reha kann angeregt und abgestimmt werden. Je nach Krankheitsbild und Arbeitsplatz sind individuelle Lösungen zu finden.

Die Einladung zu einem BEM-Gespräch erfolgt durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin. Du hast dann die Möglichkeit über weitere Teilnehmer*innen zu entscheiden. Dies kann die MAV sein, die Schwerbehindertenbeauftragte, eine Vertrauensperson (z.B. Ehemann, Freund*in mit BEM-Erfahrung) oder auch der Betriebsarzt, die Arbeitssicherheit oder externe Stellen.

Die Inhalte des BEM-Gesprächs sind nicht Teil der Personalakte. Nur die Einladung bzw. Durchführung als solche wird vermerkt. Es besteht Schweigepflicht für alle Beteiligten! Müssen Maßnahmen ergriffen oder Anschaffungen getätigt werden, sind die Gespräche mit externen Stellen entsprechend sensibel zu führen.

Wir wünschen uns für alle Mitarbeitenden Gesundheit und Wohlergehen. Deswegen ist BEM für uns ein wichtiger Baustein diese zu erreichen und zu erhalten. Wenn du also eine solche Einladung bekommst, kannst du dich gerne an uns wenden und mit unserer Unterstützung rechnen.

Die gesetzlichen Grundlagen stehen in §167 Abs. 2 SGB IX https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_167.html

Tarifliche Lohnerhöhung TVöD:

Für alle Mitarbeitenden, die nach dem **TVöD** bezahlt werden (z.B. Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen)) gab es im März eine Veränderung beim Gehalt.

Die Inflationsprämie ist weggefallen und die tarifliche Lohnerhöhung greift. Für einige Mitarbeitende hat das allerdings keinen positiven Effekt, da die Lohnerhöhung natürlich versteuert werden muss. Je nach Steuerklasse kann es also im Vergleich zum Februargehalt weniger sein und nicht wie erwartet mehr. Im Vergleich zum Gehalt vor der Inflationsausgleichsprämie ist es natürlich mehr. Man muss also mit Mai 2023 vergleichen, um die eigentliche Lohnerhöhung zu sehen.

Für alle Mitarbeitenden, die nach **TV-L** bezahlt werden (z.B. Pflege und Verwaltung), gibt es die gleichen Folgen, allerdings erst **im nächsten Jahr**. Hier greift die Lohnerhöhung im November und die Inflationsprämie fällt weg.

Kindkrank/Kinderkrankengeld:

Seit 2024 gibt es eine Änderung bzgl. der Kinderkranktage. Für Kinder unter 12 Jahren gilt folgendes:

Es besteht ein Anspruch auf 15 Tage pro Kind für jedes Elternteil. Bei mehreren Kindern sind es maximal 35 Tage pro Elternteil.

Alleinerziehenden haben Anspruch auf 30 Tage pro Kind, und maximal 70 Tage bei mehreren Kindern.

Wird das Kind stationär im Krankenhaus behandelt und man wird als Elternteil mit aufgenommen, kann man ebenfalls Kindkrank-Tage nehmen. Das erhöht aber nicht den o.g. Gesamtanspruch.

Wer privat versichert ist, hat keinen gesetzlichen Anspruch auf diese Regelung.



Aktuell ist es auch möglich eine Telefonische Krankmeldung vom Arzt für das Kind zu bekommen. Diese wird dann per Post zugeschickt und kann entsprechend zu Hause ausgefüllt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind der Praxis schon bekannt ist. Diese Krankmeldung ist für maximal 5 Tage gültig. Bis einschließlich 30.06.2024 gilt diese Regel. Was danach passiert ist noch offen.

Sonstiges:

Auf der Homepage sind nun (fast) alle Dienstvereinbarungen, die wir zu den einzelnen Einrichtungen geschlossen haben online zum selbstlesen.

Da dies der erste Newsletter ist, und wir bei weitem noch nicht alle Mitarbeitenden damit erreichen, erzählt es gerne nochmal in den Teams weiter! Wir wollen niemanden ausschließen, daher kann man sich auch gerne mit der privaten Emailadresse anmelden, wenn keine dienstliche vorhanden ist!

Wir hoffen, dass euch der Newsletter gefällt.